

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **8 (1918)**

Heft 36

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.),
Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—
Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.
Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich
Redaktion und Administration: Gerberg, 8. Telef. „Selnau“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:
P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer, Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich
Verantwortl. Chefredakteure:
Direktor E. Schäfer und Rechts-
anwalt Dr. O. Schneider, beide
in Zürich i.

Verbands-Nachrichten.

(Mitgeteilt vom Verbandssekretär.) Die Frage, ob der Mieter von Lokalitäten, in welchen ein Kino betrieben wird, nicht berechtigt sei, vom Vermieter die Herabsetzung des Mietzinses zu beanspruchen aus dem Grunde, weil durch behördliche Verfügung der Betrieb nur zeitweise geführt werden kann, hat uns in den Sitzungen des Vorstandes sowohl als auch in den Generalversammlungen wiederholt beschäftigt. Trotz der für die Bejahung dieser Frage keineswegs günstigen Judikatur hat der Verbandssekretär stets die Meinung vertreten, daß die Forderung auf Herabsetzung des Mietzinses von den Gerichten geschützt werden müßte. Diese Ansicht wird nun durch ein Urteil, das jüngsthin vom Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt gefällt wurde, bestätigt. Allerdings handelte es sich dabei nicht um einen Kino, sondern um ein Café, das im Verbot des durchgehenden Nachtbetriebes sich geschädigt fühlte. Da zweifelsohne das Urteil für die Großzahl der Verbandsmitglieder ein gewisses Interesse hat, so sei es hiermit auch im Verbandsorgan veröffentlicht.

Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt.

141. D. R. Art. 119, 255. Herabsetzung des Mietzinses für ein Café wegen Verbotes des durchgehenden Nachtbetriebes.

Der Beklagte, Mieter von Räumlichkeiten für ein Café, das er von Anfang an ohne Widerspruch des Vermieters auch nachts betrieben hatte, verlangte nach Einführung des Wirtschaftsschlusses um Mitternacht Herabsetzung des Mietzinses um einen Viertel, weil er durch das Verbot

des durchgehenden Nachtbetriebes in seinen Einnahmen erheblich verkürzt sei. Das Appellationsgericht schützte das Begehren in beschränktem Umfange.

Begründung.

Zur Entscheidung steht, ob der durchgehende Nachtbetrieb des Cafés zum vereinbarten Gebrauch der Mietsache gehört. Nun hat der Rechtsvorgänger der Klägerin dem Beklagten Räumlichkeiten zum Betrieb eines Cafés schlechthin vermietet. Es ist fraglich, ob der Beklagte zu beweisen hat, daß er den Betrieb vertraglich uneingeschränkt führen darf, oder ob nicht die Klägerin die Einschränkung nachzuweisen hat, weil die Vermietung einer Sache zu einem bestimmten Gebrauch im vollen diesem Gebrauch dienenden Umfang erfolgt, soweit nicht aus der Natur dieses Zweckes oder aus den Umständen eine Einschränkung sich ergibt. Die Frage der Beweislast kann aber dahingestellt bleiben, weil das Verhalten der Parteien einen genügenden Anhaltspunkt zur Auslegung ihres vertraglichen Verhältnisses bietet. Eine persönliche Befragung der Parteien (nach § 88 Z. P. D.) darüber, ob sie wegen der nächtlichen Dauer des Café-Betriebes mit einander gesprochen haben und was, war nicht möglich. Der Mietvertrag enthält nach dieser Richtung keine Einschränkung. Man könnte nun daran denken, daß ein Betrieb nach der ortsüblichen Dauer gemeint war; allein wichtiger als dieser Hinweis ist die tatsächliche Ausübung. Und da fällt entscheidend in Betracht, daß der Beklagte von 1906 bis in den August 1914 einen ausgedehnten Nachtbetrieb geführt hat, ohne daß der Vermieter das als